

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 31.07.1844 publ. 06.08.1844

verfahren. Gegen die abschlagende oder gewährende Verfügung ist Recurs an die Justizkanzlei zulässig.

§. 6. Den Predigern, auch im Amte Wildeshausen, liegt ob, nach Maßgabe des Regierungs- = Kanzlei- = Circulars vom 20. Juli 1779 und Herzoglichen Rescripts vom 17. Mai 1791, von dem Ableben eines, eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterlassenden Hausvaters, und wenn eine Wittwe, welche das ihr und ihren minderjährigen Kindern gemeinschaftliche Sammtgut verwaltet, mit Tode abgeht, oder zu anderweiter Ehe schreitet, innerhalb 8 Tagen dem zuständigen Amte Anzeige zu machen.

§. 7. Die beim Bestande des hier vorausgesetzten Güter-Verhältnisses bereits angeordneten, mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbarlichen, Vormundschaften sind aufzuheben und ist fernerhin nach den hier gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Urkundlich Unserer rc.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Juli, publ. den 6. Aug. 1844.

Das Domicil der bei den Strafanstalten zu Wechta angestellten Unterofficieren betr.

Um das Kirchspiel Wechta davor zu schützen, daß ihm die bei den Strafanstalten angestellten Unterofficieren nebst ihren Familien, im Fall ihrer Entlassung und Verarmung, zur Last fallen, bestimmt die Regierung mit Höchster Ge-